



## Obhutspflicht der Schule

### **Fragestellung**

---

Was ist zu tun, wenn eine Schülerin bzw. ein Schüler ohne Abmeldung nicht im Unterricht erscheint? Eine Schulleiterin stellt folgende Fragen:

1. Wie lange darf eine Lehrperson zuwarten, bis sie selbst aktiv werden muss und versuchen muss die Eltern per Telefon zu erreichen? Gilt dies bereits ab Minute 1 / nach 1h / nach 1 Lektion / ...?
  2. Macht es einen Unterschied, ob es sich um die Früh- oder Spätstunde handelt (7.30 Uhr oder 8.15 Uhr)?
  3. Wenn niemand erreicht werden kann, worin liegt die weitere Pflicht/Verantwortung der Lehrperson und in welchem Zeitraum muss sie diese "erledigen"?
  4. Ab wann muss die Polizei informiert werden?
  5. Macht es einen Unterschied, ob es sich um die erste Lektion am Morgen handelt oder gilt dies auch für die erste Lektion am Nachmittag?
- 

### **Rechtliche Grundlagen**

---

#### **Schweizerisches Schulrecht, Herbert Plotke, Bern 2003, S. 37:**

Grundsätzlich kann gesagt werden, dass die Obhutspflicht der Lehrperson respektive der Schule einsetzt, wenn Schülerinnen oder Schüler das Schularreal betreten (nicht früher als 15 Minuten vor Schulbeginn) und solange dauert, bis sie das Areal in angemessener Zeit nach Ende des Unterrichts wieder verlassen.

#### **Haftung und Verantwortlichkeit von Lehrpersonen, Referat H.U. Schudel, November 2004:**

Auch eine Lehrperson ist kein Übermensch. Sie kann für jene Schäden verantwortlich gemacht werden, die sie hätte verhindern können, wenn sie die gebotene Sorgfalt angewendet hätte. Generelle Prognosen zu stellen, ist deshalb schwierig, denn es kommt immer auf den individuellen Vorfall und die Umstände an.

---

### **Antwort**

---

Eine konkrete Antwort zu diesen Fragen lässt sich nicht in der Schulgesetzgebung des Kantons Zug finden. Trifft ein Schüler nicht rechtzeitig zum Unterrichtsbeginn in der Schule ein, macht sich die Lehrperson Gedanken, ob dem Kind etwas zugestossen ist und handelt dann nach der unter den gegebenen Umständen gebotenen Sorgfalt. Die Eltern sind zwar verantwortlich für den Schulweg, sie können aber nicht wissen, ob ihr Kind in der Schule eingetroffen ist. Dies stellt die Lehrperson fest.

Bei der Beurteilung der Frage, ab wann eine Lehrperson etwas unternehmen muss, wenn eine Schülerin bzw. ein Schüler bei Unterrichtsbeginn nicht anwesend ist, entscheiden u.a. das Alter, die physischen und intellektuellen Fähigkeiten des Kindes sowie die konkreten Umstände. Bei einem Kind im Kindergartenalter ist schneller etwas zu unternehmen als bei einem Kind auf der Sekundarstufe I. Bei einem Kind, das öfter zu spät in die Schule kommt, ist die Situation anders als bei einem Kind, das sonst immer pünktlich ist etc.

---

Gibt es schulintern keine Weisung/Regelung in der Schulordnung, so beurteilt sich die Frage, wann und was die Lehrperson beim Nichterscheinen eines Schülers bzw. einer Schülerin unternehmen muss, nach der Sorgfalt, die nach dem gesunden Menschenverstand anzuwenden ist.

Klare und verbindliche Antworten gibt es nicht, jedenfalls nicht solche, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen und kantonalen Vorgaben ableiten lassen. Im Sinne einer Auswahl an Verhaltensweisen werden nachfolgend exemplarisch einige Möglichkeiten aufgelistet, die in Betracht gezogen werden können, wenngleich es grundsätzlich erforderlich wäre, dass sich die Schulleitung Gedanken dazu machen würde und entsprechende Vorgaben auf der Basis der eingangs erwähnten rechtlichen Grundlagen erlassen würde.

1. Die Lehrperson könnte bei einem Schüler bzw. einer Schülerin der Sekundarstufe I ca. 10 bis 15 Minuten zuwarten, bis sie den Schüler bzw. die Schülerin auf dem Handy resp. die Erziehungsberechtigten zu erreichen versucht.
  2. Ob die erste Lektion eine Frühstunde oder eine spätere Stunde ist, spielt grundsätzlich keine Rolle.
  3. Wenn Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte nicht erreichbar sind, sollte die Lehrperson umgehend die Schulleitung informieren.
  4. Die Schulleitung kann dann über eine allfällige Information der Polizei entscheiden. Auch könnte sie zuerst z.B. noch jemanden zum Wohnort des Schülers bzw. der Schülerin schicken, um an der Haustüre zu klingeln. Vielleicht hat der bzw. die Jugendliche einfach verschlafen und wird durch die Klingel geweckt. Eine gesetzliche Frist, ab welchem Zeitpunkt die Polizei zu informieren ist, gibt es nicht. Auch hier kommt wieder der gesunde Menschenverstand zum Einsatz.
  5. Es macht keinen Unterschied, ob es sich um die erste Lektion am Morgen oder die erste Lektion am Nachmittag handelt. Dem Schüler bzw. der Schülerin kann auf dem Schulweg etwas passiert sein.
-